

BGer 7B.223/2003 vom 2. Dezember 2003

Bundesgericht, 2003-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.223_2003

FR: TF 7B.223/2003 du 2 décembre 2003

IT: TF 7B.223/2003 del 2 dicembre 2003

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Baden benachrichtigte X._____ am 9. Mai 2003, dass in den gegen ihn laufenden Betreibungen Nr. aaa und Nr. bbb auf Verwertung des Grundpfandes Liegenschaft A._____ die Gläubigerin (G._____) am 8. Mai 2003 das Verwertungsbegehren gestellt hatte. Hiergegen erhob X._____ Beschwerde, welche das Bezirksgericht Baden als untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen mit Entscheid vom 7. Juli 2003 abwies, soweit darauf eingetreten wurde. X._____ gelangte in der Folge an das Obergericht des Kantons Aargau, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde und verlangte im Wesentlichen, dass das Verwertungsverfahren sistiert werde, evt. ihm Frist angesetzt werde, um die Betreibungsforderung zu bezahlen. Mit Entscheid vom 25. August 2003 wies die obere Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab (Dispositiv-Ziff. 1) und auferlegte ihm eine Busse von Fr. 200.-- und die Auslagen von Fr. 100.-- (Dispositiv-Ziff. 2). X._____ hat den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde mit Beschwerdeschrift vom 29. September 2003 (rechtzeitig) an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen und beantragt die Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 2 (Kostenfolge) des angefochtenen Entscheides. Die obere Aufsichtsbehörde hat anlässlich der Aktenüberweisung keine Gegenbemerkungen (Art. 80 OG) angebracht. Es sind keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

E. 2.1

Die obere Aufsichtsbehörde hat dem Beschwerdeführer Busse und Auslagen gemäss Art. 20a Abs. 1 SchKG auferlegt, weil die Beschwerde offensichtlich einzig zum Zwecke des Zeitgewinns eingereicht worden sei. Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, es sei offensichtlich und Tatsache, dass er lediglich "vorsorglich" Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde erhoben habe, damit diese den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde "bestätige"; die Kostenfolge des angefochtenen Entscheides sei nicht nachvollziehbar.

E. 2.2

Gemäss Art. 79 Abs. 1 OG ist in der Beschwerdeschrift kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (BGE 119 III 49 E. 1). Diesen Anforderungen genügt die Eingabe des Beschwerdeführers nicht: Er legt nicht dar, inwiefern die obere Aufsichtsbehörde ihr Ermessen (vgl. Art. 19 Abs. 1 SchKG) rechtswidrig ausgeübt habe, wenn sie ihm zufolge

mutwilliger Beschwerdeführung (vgl. Art. 20a Abs. 1 SchKG) eine Busse und die Kosten auferlegt hat. Unbehelflich ist, wenn der Beschwerdeführer festhält, er habe die Beschwerde lediglich "zur Bestätigung" des erstinstanzlichen Entscheides weitergezogen. Er verkennt vielmehr, dass derjenige, der selbst in offenkundiger Weise nicht mit dem Erfolg seiner Vorbringen rechnet, sondern ein Rechtsmittel unbekümmert um ein konkretes Rechtsschutzinteresse ergreift (vgl. BGE 111 Ia 148 E. 4 S. 149 f.), sich gerade dem Vorwurf aussetzt, Beschwerde nur mit dem Ziel der Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens und damit rechtsmissbräuchlich erhoben zu haben. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, er habe am 29. September 2003 durch Bezahlung an das Betreibungsamt die eine Betreibungsforderung ganz und die andere zum Teil getilgt, gehen seine Vorbringen an der Sache - Anfechtung der Kostenfolgen des vorinstanzlichen Entscheides - vorbei, zumal er sich dabei ohnehin auf nach dem Entscheiddatum (25. August 2003) eingetretene Tatsachen bezieht. Auf die insgesamt unzulässige Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Wegen Mutwilligkeit, die hier darin liegt, dass der sorgfältig begründete Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde ohne triftige Gründe an das Bundesgericht weitergezogen wurde, hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.